

Das Anmeldeamt hat festgestellt, dass die Formerfordernisse in bezug auf die **Zeichnungen der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung** nicht so weit erfüllt sind, wie dies erforderlich wäre für eine

im wesentlichen einheitliche internationale Veröffentlichung (Regeln 11 und 26.3 a i)) (*Mängel sind einzeln anzugeben*):

Zeichnungsblätter

- a) Die Blätter gestatten keine unmittelbare Vervielfältigung.
- b) Die Blätter sind nicht glatt, knitterfrei und ungefalted.
- c) Die Blätter sind nicht einseitig beschriftet.
- d) Das Papier der Blätter ist nicht biegsam, fest, weiss, glatt, matt und widerstandsfähig.
- e) Die Zeichnungen beginnen nicht auf einem neuen Blatt.
- f) Die Blätter sind nicht vorschriftsmässig miteinander verbunden (Regel 11.4 b)).
- g) Die Blätter weisen nicht das Format A4 (29,7 cm x 21 cm) auf.
- h) Die Mindestränder auf den Blättern sind nicht vorschriftsmässig (oben: 2,5 cm; links: 2,5 cm; rechts: 1,5 cm; unten: 1 cm).
- i) Das Aktenzeichen ist nicht wie vorgeschrieben in der linken Ecke nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt auf den Blättern angegeben.
- j) Die für das Aktenzeichen verwendete Anzahl von Zeichen überschreitet die auf 12 festgelegte Höchstzahl.
- k) Die Blätter enthalten Umrandungen der benutzbaren oder benutzten Fläche.
- l) Die Blätter sind nicht fortlaufend nach arabischen Zahlen numeriert (z.B. 1/3, 2/3, 3/3).
- m) Die Blattzahlen sind nicht oben oder unten, jeweils in der Mitte, angebracht.
- n) Die Blattzahlen sind jeweils innerhalb des Randes angebracht (Abmessungen der Ränder siehe h) oben).
- o) Die Blätter enthalten Änderungen, Überschreibungen, Zwischenbeschriftungen oder zu viele Radierstellen.
- p) Die Blätter weisen Fotokopierspuren auf.

Die Zeichnungen (Regel 11.13)

- a) gestatten keine unmittelbare Vervielfältigung.
- b) enthalten unnötige Erläuterungen.
- c) enthalten Erläuterungen, die so angebracht sind, dass sie nicht übersetzt werden können, ohne dass die Linien der Zeichnungen beeinflusst werden.
- d) sind nicht in widerstandsfähiger schwarzer Farbe, die Linien nicht in sich gleichmässig stark und klar ausgeführt.
- e) enthalten nicht ordnungsgemäss schraffierte Querschnitte.
- f) wären bei verkleinerter Wiedergabe nicht ausreichend zu erkennen.
- g) enthalten Massstäbe, die nicht zeichnerisch dargestellt sind.
- h) enthalten Zahlen, Buchstaben und Bezugslinien, die nicht einfach und eindeutig sind.
- i) enthalten Linien, die nicht mit Zeichengeräten gezogen sind.
- j) enthalten nicht im richtigen Verhältnis wiedergegebene Teile einer Abbildung, die für die Übersichtlichkeit nicht unerlässlich sind.
- k) enthalten Ziffern und Buchstaben unter 3,2 mm Grösse.
- l) enthalten Buchstaben, die nicht der lateinischen Schrift und, wo üblich, der griechischen Schrift entsprechen.
- m) enthalten Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern, die eine einzige vollständige Abbildung bilden, aber nicht zusammengesetzt werden können, ohne dass ein Teil einer Abbildung verdeckt wird.
- n) enthalten Abbildungen, die nicht vorschriftsmässig angeordnet und eindeutig voneinander getrennt sind.
- o) enthalten einzelne Abbildungen, die nicht nach arabischen Zahlen fortlaufend numeriert sind.
- p) enthalten einzelne Abbildungen, die nicht unabhängig von den Zeichnungsblättern numeriert sind.
- q) weisen andere als die in der Beschreibung genannten Bezugszeichen auf.
- r) weisen in der Beschreibung genannte Bezugszeichen nicht auf.
- s) enthalten mit unterschiedlichen Bezugszeichen gekennzeichnete gleiche Teile.
- t) sind nicht im Hochformat und eindeutig voneinander getrennt angeordnet.
- u) sind nicht im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes angeordnet.

Sonstige Anmerkungen (falls erforderlich) :